Geschäftsstelle des
Landesjugendhilfeausschusses Berlin

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Berlin am 21.06.2023

TOP 4 der Tagesordnung: **AV Veranstaltung**

B e s c h l u s s

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt:

Der Landesjugendhilfeausschuss fordert die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf, sich dafür einzusetzen, dass die im Januar dieses Jahres neu erlassene AV-Aufsicht im Hinblick auf die Ferienfahrten von freien Trägern, die Sie im Rahmen ihrer Kooperationen bei der Gestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung mit Schulen durchführen, überarbeitet und damit konkretisiert wird.

So bedarf es u.a. hinsichtlich der Definition des Zeitraumes, für den die Höchstkostensätze gelten so für den Fall, dass mehrere Schulen, die mit demselben Träger der Jugendhilfe kooperieren und eine gemeinsame Ferienfahrt durchführen, einer Klarstellung. Weiterhin muss klargestellt werden, ob es sich bei den genannten Höchstbeträgen um Elternbeiträge oder um Gesamtkosten für die Fahrt handelt.

Bei einer Neufassung dieser AV ist der Landesjugendhilfeausschuss anzuhören.

Begründung:

Punkt 3.3 Abs. 5 der neu verabschiedeten AV-Veranstaltungen regelt die Kosten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, in dem – gestaffelt nach Grund- und weiterführender Schule – entsprechende Höchstbeträge festgeschrieben werden. Nähere Ausführungen, insbesondere zu der Kostenkalkulation zugrundeliegenden Dauer der Fahrt und zur genauen Kostenart (Elternbeiträge oder Gesamtkosten der Fahrt) werden nicht ausgeführt. Es existieren keine Angaben darüber, ob diese Kosten neben Unterkunft, Verpflegung und Transport auch Kosten für die Programmgestaltung enthalten. Gerade bei Ferienfahrten kann es pädagogisch sinnvoll sein, spezielle Inhalte zu praktizieren, die pädagogisch sinnvoll mit zusätzlichen Kosten verbunden sind (z. B. Surfkurs, Wanderführer bei einer Alpenüberquerung u.a.). Zwar wird geregelt, dass Ausnahmen zugelassen werden können. Keine Aussage wird getroffen, wer zuständig ist, wenn ein

Träger der Jugendhilfe eine Fahrt mit mehreren Kooperationsschulen, die noch aus unterschiedlichen Bezirken kommen, durchführt. Wer ist dann für die Ausnahmegenehmigung zuständig? Wie kann die Eigenverantwortung des Trägers gewährleistet werden?
Da gerade bei dieser AV Belange von freien Trägern der Jugendhilfe betroffen sind, soll der Landesjugendhilfeausschuss bei der Verabschiedung der Überarbeitung dieser AV beteiligt werden.

Thomas Hänsgen
(Unterausschuss Gesamtjugendhilfelanung und Haushalt)

Abstimmung 13/ 0 / 0